

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn du Du bist Rheinhausen e.V. mit bis zu 300,- Euro, im Jahr unterstützt hast, benötigst Du keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns.

Es reicht aus, wenn Du dieses Hinweisblatt zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Deiner Steuerklärung beim Finanzamt vorlegst.

Wir sind wegen der Erziehung und Volksbildung (§ 52 II Nr.7 AO); des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes (§ 52 II Nr. 8 AO); der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 II Nr.13 AO); der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens (§ 52 II Nr.24 AO) nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Duisburg-West, Steuernummer 134/5747/1155, vom 11.06.2021 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017 bis 2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung und Volksbildung (§ 52 II Nr.7 AO); des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes (§ 52 II Nr. 8 AO); der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 II Nr.13 AO); der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens (§ 52 II Nr.24 AO) verwendet wird. Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 09,13 und 15 AO.

Du bist Rheinhausen e.V., Paschacker 57, 47228 Duisburg, IBAN: DE29350603861366370000